



Schutzkonzept für die ausserschulische Nutzung der Schulsportanlagen, Schulschwimmbäder sowie Schulräume der Stadt Basel vom 3. November 2020

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden. Es gilt nicht für die Schulen während des obligatorischen Schulunterrichts. Dort gelten die Schutzkonzepte der Schulen.

2. Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen

In öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen der kantonalen Sportanlagen und der Schulsportanlagen inkl. Schulräume für die ausserschulische Nutzung haben alle Personen eine Gesichtsmaske zu tragen. Davon ausgenommen sind Kinder und Schüler/innen vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können. Während der sportlichen resp. kulturellen Aktivität kann nur unter speziellen Bedingungen auf eine Maske verzichtet werden (vgl. Ziff. 4).

3. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Training oder in die Probe²:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sowie zwischen Kindern bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

² Mit Trainings sind im Folgenden auch Kurse, Übungslektionen, Proben oder dergleichen gemeint.

- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

4. Richtlinien für die Nutzung der städtischen Sportanlagen, Schulschwimmbäder sowie Schulräume

Die von der Fachstelle Vermietung des Sportamts Basel-Stadt zugeteilten Zeiten sind einzuhalten. Durchmischungen mit Schülerinnen und Schülern oder anderen Gruppen sind jederzeit zu vermeiden.

Die Platzverhältnisse müssen so bemessen sein, dass pro Person mindestens 15 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen angebracht werden. Handelt es sich um eine Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, so müssen pro Person mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen.

4.1 Nutzungszeiten und Trainingsbetrieb im Sport

Breitensport vor dem 16. Geburtstag: Die Trainings können wie bisher durchgeführt werden in den bestehenden Teams. Körperkontakte sind erlaubt, sollen aber auf ein Minimum reduziert werden. **Wettkämpfe sind nicht erlaubt.**

Breitensport ab 16 Jahren: Trainings ohne Körperkontakt sind in Gruppen bis max. 15 Personen erlaubt. In Innenräumen und Sporthallen gilt es den Abstand einzuhalten **und** eine allgemeine Maskentragpflicht. Eine Befreiung der Maskentragpflicht ist möglich, wenn eine Einfachsporthalle max. von einer Gruppe à 15 Personen genutzt wird. Die Befreiung gilt ausschliesslich für die eigentliche Sportaktivität und nicht für den Zugang zum Sportbereich oder das Aufstellen/Abbauen von Geräten und Material.

Im Aussenbereich muss der Mindestabstand jederzeit eingehalten werden. Falls dies nicht möglich ist, gilt eine Maskentragpflicht auch in den Aussenbereichen.

Leistungssport: Für Mitglieder von nationalen Kadern im Einzelsport, in Gruppen bis max. 15 Personen sowie in beständigen Wettkampfgruppen sind Sportaktivitäten ohne Einschränkungen möglich. Stützpunkt-Trainings sind bis auf weiteres nur für Nationale Kader möglich.

Für Ligen mit professionellem Spielbetrieb gelten spezielle Regelungen.

Werden zugesprochene Trainingszeiten nicht genutzt, so sind diese der Fachstelle Vermietung des Sportamts Basel-Stadt unter vermietung.sport@bs.ch umgehend mitzuteilen.

4.2 Vereinsnutzungen von Schulräumen (Fasnachtscliquen, Chöre usw.)

Aktivitäten von Chören oder Sänger/innen sind nicht erlaubt.

Aktivitäten im nichtprofessionellen Bereich sind zulässig für:

1. Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag
2. Proben von Einzelpersonen ab 16 Jahren
3. Auftritte von Einzelpersonen sowie Proben und Auftritte in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten.

Proben und Auftritte von Künstler/innen oder Ensembles im professionellen Bereich sind zulässig.

4.3 Veranstaltungen und Wettkämpfe

Veranstaltungen und Wettkämpfe mit max. 50 Besucher/innen, welche gemäss Ziff. 4.1 resp. 4.2 erlaubt sind, können nur mit den entsprechenden Schutzkonzepten stattfinden. Das Schutzkonzept muss dem Sportamt in der Regel drei Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden. Die verantwortliche Person muss von den Behörden auch kurzfristig erreichbar sein und Zugriff auf die vollständigen Kontaktdaten gemäss Ziff. 5 der Veranstaltung haben.

Die gemäss Schutzkonzept verantwortliche Person ist zuständig, dass von allen Sportlerinnen oder Sportlern und allen weiteren Beteiligten (Trainer/innen, Materialwarte/wartinnen, Schiedsrichter/innen, usw.) die korrekten und vollständigen Kontaktdaten gemäss Ziff. 5 vorhanden sind.

Das Sportamt ist verantwortlich, dass die Kontaktdaten des diensthabenden Betriebspersonals verfügbar sind.

4.4 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt

Garderoben und Duschen sind geschlossen. Ausgenommen ist die Nutzung für Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören. Während der Nutzung gilt mit Ausnahme der Dusche Maskentragpflicht.

WC-Anlagen sind geöffnet.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Der auf der Schulanlage anwesende Hauswart ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

4.5 Konsumation

Die Konsumation von Getränken und Essen hat sowohl in den Innenräumen als auch in den Aussenbereichen ausschliesslich sitzend mit max. Personen pro Tisch zu erfolgen.

5. Erhebung von Kontaktdaten

- Wird der Mindestabstand ausnahmsweise in begründeten Fällen unterschritten, müssen für die Nachverfolgung die **Kontaktdaten** erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement unverzüglich in elektronischer Form für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen.
- **Aufgenommen werden Datum, Zeit, Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail.** Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt.
- Vereine und Veranstalter gewährleisten die Richtigkeit der erhobenen Daten.
- Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

6. Verantwortung der Vereine

6.1 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Vereine, die Vorgaben des vorliegenden Schutzkonzepts einzuhalten.

Der Verein ist verpflichtet, alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Zuschauerinnen und Zuschauer, Teilnehmende, Mitglieder sowie Eltern (bei Nachwuchstrainings) über den Inhalt des Schutzkonzepts in geeigneter Weise zu informieren.

Aktuelle Informationen sind auf www.jfs.bs.ch/corona-sport publiziert.

7. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Anlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

8. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:

- Vermietung: vermietung.sport@bs.ch, Tel. +41 61 267 56 88

Für alle übrigen Fragen wenden Sie sich an:

- Sportanlage: sport@bs.ch; Tel. +41 61 267 57 63

9. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab sofort bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.